

Verhandlungsschrift

über die Sitzung des Gemeinderates am 10. Juli 2025
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Anwesende: Bürgermeister Robert Tulnik, 1. Vizebgm. DI Georg Thünauer BSc BSc,
2. Vizebgm.ⁱⁿ Karin Kurzmann, weiteres Vorstandsmitglied Isabel
Strini BA MA

und die Gemeinderäte Alois Bretterkieber,
Katharina Eibler, Patrick Fischer, Mag. Bakk. Markus Haid, BM DI (FH)
Franz Hermann-Makotschnig, Bed. Markus Hiebaum, Roland Hösele,
Thomas Robert Kappel, Nicole Krispel, Robert Maitz, Ing. Stefan
Maitz, Sajanna Pfeifenberger, Ing. Michaela Reisinger, Daniel Roll,
Thomas Stingl, Manuela Tulnik und Barbara Vidovic-Monsberger

Verspätet (19.10 Uhr): Gemeindekassier Ing. Mario Krisper

Sämtliche Beschlüsse erfolgten mittels Handzeichen.
Die Sitzung ist öffentlich.
Vorsitzender: Bürgermeister Robert Tulnik

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Eröffnung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) Bericht des Bürgermeisters
- 3.) Fragestunde
- 4.) Feststellung der Genehmigung der Verhandlungsschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 26.05.2025
- 5.) Bericht über die regelmäßige Prüfung der Gemeindekasse (03.07.2025) sowie Entlastung des ausgeschiedenen Gemeindekassiers
- 6.) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Fördervertrages für Umwelt- u. Klimaschutz relevante Projekte - Photovoltaikanlage VS Fernitz
- 7.) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme eines Grundstücksteiles in das öffentliche Gut der Gemeinde Fernitz-Mellach (Gnaning, Fernitzbergenstraße)
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut sowie die Auflösung von öffentlichem Gut der Gemeinde Fernitz-Mellach (Fernitz, Am Petersgrund - Verlängerung inkl. zwei Wendehammer)
- 9.) Beratung und Beschlussfassung über den Nachtrag zum Grundabtretungsvertrag Amselweg - Mellach

- 10.) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Schenkungsvertrages zum Grundstück Nr. 1845/5 der EZ 700, KG 63254 Mellach
- 11.) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Übertragungsverordnung
- 12.) Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung einer Schulsozialarbeit an den Volksschulen Fennitz und Mellach - SJ 2025/2026/2027
- 13.) Beratung und Beschlussfassung über die Vermessung der Linksabbiegespur Ein-/Ausfahrt Unimarkt Hausmannstättener Straße
- 14.) Beratung und Beschlussfassung über die 11. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.11 „Talstraße-Nord“
- 15.) 7. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00, VF 1.07 und 16. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.16 („Grazer Straße“)
 - 15.01. Beratung und Beschlussfassung über die eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des ÖEK 1.0, VF 1.07 und der 16. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.16 - „Grazer Straße“
 - 15.02. Beratung und Endbeschlussfassung über die 7. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0, VF 1.07 - „Grazer Straße“
 - 15.03. Beratung und Endbeschlussfassung über die 16. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.16 „Grazer Straße“
- 16.) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Finanzierungsvertrages der KPC betreffend wasserbauliche Maßnahmen der Bäche
- 17.) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Beantragungszeitraumes für die Auszahlung des Jagdpachtschillings 2025
- 18.) Allfälliges
 [Dringlichkeitsantrag] Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Musikschulbeiträge für das Schuljahr 2025/2026

Ende der öffentlichen Sitzung

zu Pkt. 1) Begrüßung und Eröffnung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderät*innen und Besucher*innen, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GR Ing. Maitz, welcher einen Dringlichkeitsantrag um Aufnahme des Tagesordnungspunktes Beratung und Beschlussfassung über die Aufteilung des Ausschusses für Raumplanung, Bau, Infrastruktur, Verkehr, Hochwasser, Bauhof u. Friedhof auf zwei Ausschüsse stellt und diesen folgendermaßen begründet: Er gratuliert dem Obmann GR BM DI (FH) Hermann-Makotschnig zur gelungenen ersten Ausschusssitzung, jedoch habe die Dauer von fünf Stunden und dem Bedarf an Beratungszeit gezeigt, wie wichtig und umfangreich der Ausschuss ist.

Der Bürgermeister bringt den Antrag zur Abstimmung. Dagegen stimmen 2. Vizebgm.ⁱⁿ Kurzmann, GR Bretterkieber, GR Fischer, GR Mag. Bakk. Haid, GRin Pfeifenberger, GRin Ing. Reisinger, GR Stingl, GRin Tulnik und GRin Vidovic-Monsberger. GR Kappel enthält sich der Stimme. Es besteht keine Mehrheit für die Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Der Bürgermeister stellt den Dringlichkeitsantrag um Aufnahme des Tagesordnungspunktes Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Musikschulbeiträge für das Schuljahr 2025/2026 nach dem

Punkt Allfälliges (neu 18a)) unter 18b), welcher einstimmig angenommen wird.

zu Pkt. 2)

Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet vom Gemeindegeschehen seit der letzten Gemeinderatssitzung am 26. Mai 2025:

Abgehalten wurden:

Feuerbeschauen, das Streichkonzert der Musikschule Fernitz-Mellach, eine Besprechung mit der Musikschuldirektion, eine Dienstbesprechung mit allen Mitarbeiter*innen im Amt inkl. einer Kommunikationsschulung, eine Besprechung für die Übergabe der Obmannschaft GU Süd an die Marktgemeinde Gössendorf, eine Besprechung mit dem Bundesherr hinsichtlich einer Festveranstaltung zur Einheit des Jahres im November im Veranstaltungszentrum Fernitz, eine Besprechung mit dem Veranstalter eines geplanten Schlagerkonzertes zu Fasching 2026, eine Besprechung mit dem Abfallwirtschaftsverband zum Sammelsystem Neu in Fernitz-Mellach, ein Gespräch mit dem Vorstand des Ortsverschönerungsvereines (OVV), das letzte Heimspiel des FC Fernitz-Mellach, Pfingsten.

Baubesprechungen - unter anderem für den Detailzeitplan der Volksschule Mellach, eine Besprechung mit der Rechtsvertretung wegen dem Grundstück [REDACTED], die Konstituierung der Ausschüsse, diverse Bauverhandlungen, eine gemeinsame Übung der Gnaninger und Mellacher Feuerwehr, die Generalversammlung des Ortsverschönerungsvereines (OVV), die Generalversammlung des Eisschützenvereines (ESV) Murberg, die Eröffnung des Geschäfts Carla in Hausmannstätten, ein Kultur am Mittwoch-Konzert, Fronleichnam, Landesmeisterschaft der Damen im Stockschießen und Landesmeisterschaft des ASVÖ Dressur in Mellach, eine Generalversammlung der Hagelabwehrgenossenschaft, die konstituierende Sitzung des Abwasserverbandes in Wildon, das Schlusskonzert der Musikschule Fernitz-Mellach.

Die Bemalung der Bushütte in Gnaning durch den Kindergemeinderat, die heilige Messe im Erzherzog-Johann-Park, Langer Tag der Energie, eine Sitzung des Ausschusses für Raumplanung, Bau, Infrastruktur, Verkehr, Hochwasser, Bauhof u. Friedhof, die konstituierende Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes, die Vorstandssitzung der GU Süd mit Neuwahlen sowie jene der Erneuerbaren Energie Genossenschaft (EEG), die konstituierende Verbandsversammlung des Ressourcenparks, die Vollversammlung der GU Süd mit Übergabe der Obmannschaft an die Marktgemeinde Gössendorf, die Musikschullehrer*innenkonferenz, Vorstandssitzungen, das Schulschlussfest, Dämmerschoppen am Kirchplatz, das Feuerwehrfest in Gnaning.

Eine Maßnahmenbesprechung zum Erosionsschutzpaket mit der Landwirtschaftskammer, eine Dialogveranstaltung der Stadtregion zur Zukunftsplanung der Region Graz, eine Sitzung des Ausschusses für Vereine, Kultur, Sport und Partnergemeinden, eine Fraktionsvorsitzendenbesprechung, die Vorbereitungsarbeiten für die heutige Gemeinderatssitzung, diverse Arbeiten der laufenden Verwaltung und des Tagesgeschäfts.

Der Bürgermeister wird in seinen Berichten künftig auch über relevante Vorstandsbeschlüsse berichten - seit der letzten Gemeinderatssitzung ergingen diese in folgenden Belangen:

- Beauftragung der Sportbodenbelagsarbeiten in der Volksschule Mellach;
- Beauftragung von Petermax für Küchenzeilen in der Volksschule Mellach (GTS und Konferenzzimmer);
- Leistungsänderung des Bodenaufbaus in der Volksschule Mellach;
- Austausch weiterer Raffstores in der Marianne Graf Volksschule Fernitz;
- Anschaffung einer Webapplikation für Gemeinde-Wertgutscheine;
- Klimatisierung und Beheizung des ESV-Clubhauses Fernitz;
- Ankauf einer Kompostwendemaschine für die Kompostieranlage;
- Beauftragung von Anstricharbeiten für die Fenster der Marianne Graf Volksschule und der Musikschule Fernitz in Höhe von € 60.000;
- Ankauf eines Spindelmähers;
- Beauftragung einer Reinigungsfirma für den Großputz 2025;
- Mehrkosten der Bohrfundamente beim Clubhaus des ESV Fernitz;
- Ankauf eines Scooter-Parkplätzen für Schulen und Bushaltestelle;
- Vergabe der Dienstleistung für die Reinigung der Hangwasserbecken (Zacharias);
- Mehrkosten der Firma Herzog Bauges.m.b.H. & Co KG bei der Sanierung der Volksschule Mellach (Oberputz);
- Mehrkosten der Firma Lieb Bau Weiz GmbH & Co KG bei der Sanierung der Volksschule Mellach (Bautischlerarbeiten).

Der Bürgermeister ergänzt, dass im Gemeindevorstand sehr viele Punkte diskutiert und besprochen werden, die Arbeit konstruktiv ist und gut funktioniert, auch wenn man selbstverständlich nicht immer gleicher Meinung ist.

Zum Thema Fahrradstraße berichtet der Bürgermeister, dass eine Mitarbeiterin der Verkehrsbehörde eine Gesetzeswidrigkeit der Verordnung festgestellt hätte, nachdem diese jedoch bereits vor über einem Jahr von derselben Behörde geprüft und für rechtens erkannt wurde. Die Gemeinde stimmt dem nicht zu und wird eine Stellungnahme an die Verkehrsbehörde abgeben, um den Irrtum aufzuklären.

Hinsichtlich des Grundstückes neben dem Unimarkt ist eine Forderung in Höhe von € 275.000,- wegen einer Vertragsverletzung von der anwaltlichen Vertretung der Gemeinde an den Käufer ergangen.

Eine Aufsichtsbeschwerde ist beim Land Steiermark/Abteilung 7 gegen den Bescheid für ein Straßenprojekt eingegangen, wonach das Verfahren mangelhaft und Nachbarrechte verletzt worden wären - dies nachdem dieselbe Beschwerde vom Landesverwaltungsgericht zugunsten der Gemeinde entschieden wurde. Hier muss die Gemeinde der Aufsichtsbehörde das Verfahren erläutern.

Gemeindekassier Ing. Krisper betritt den Sitzungssaal um 19.10 Uhr.

zu Pkt. 3) Fragestunde

Der Bürgermeister beantwortet die Anfrage der ÖVP von der letzten Sitzung, warum die Partner*innen der Gemeindemitarbeiter*innen nicht zum Betriebsausflug eingeladen waren, folgendermaßen:

Der Gemeindevorstand hatte dies in seinen Sitzungen am 03. Oktober 2024 und am 19. Februar 2025 so beschlossen, da es um das Team der Mitarbeiter*innen geht und diese miteinander etwas unternehmen sollen.

GR BM DI (FH) Hermann-Makotschnig spricht die Transparenz und die Verantwortung in zwei Fragen an: In der aktuellen Gemeindezeitung steht klar für den Bürger der Verdienst eines Gemeinderates bzw. eines Ausschussobmannes und des Bürgermeisters. Wie verhält es sich mit dem Verdienst eines Vorstandsmitgliedes und von welchem Wochenstundenaufwand eines solchen darf der Gemeindebürger ausgehen.

2. Vizebgm.in Kurzmann erläutert, dass es sich laut Gemeindeordnung um 30 % des Bürgermeistergehaltes handelt und ergibt dies ca. € 1.700,- brutto für einen Vizebürgermeister bzw. Gemeindekassier. Der Aufwand besteht in den 14-tägig bis 3-wöchig (über den Sommer) stattfindenden mehrstündigen Vorstandssitzungen, den Gemeinderatssitzungen, Veranstaltungen wie Lehrerkonferenzen, Abfallwirtschaftsverband etc. und kommt sie im Durchschnitt auf ca. 10 bis 15 Stunden in der Woche, je nachdem wie ernst man seine Aufgabe nimmt.

Weiteres Vorstandsmitglied Strini BA MA erläutert, dass es sich bei ihr um 20 % des Bürgermeistersgehaltes handelt – ungefähr um die € 900,- netto im Monat. Derzeit findet mindestens alle zwei Wochen eine Vorstandssitzung statt, sie wird im Gegensatz zu den Vizebürgermeistern nicht zu Veranstaltungen etc. entsandt, womit sie wahrscheinlich am wenigsten Arbeit hat.

Gemeindekassier Ing. Krisper erläutert, dass bei ihm zu den Sitzungen des Vorstandes und des Gemeinderates einmal wöchentlich donnerstags ein Treffen mit der Finanzabteilung zur Prüfung der Rechnungen hinzukommt.

1. Vizebgm. DI Thünauer BSc BSc ergänzt, dass viele Stunden zur Nachfrage und Recherche sowie Informationsbeschaffung im Gemeindeamt hinzukommen – die Größenordnung wird ungefähr stimmen.

GR BM DI (FH) Hermann-Makotschnig kommt zur zweiten Frage: Warum hat die ÖVP, nachdem sie über neun Gemeinderatsmitglieder verfügt, keine Obmannschaft in den Ausschüssen übernommen, obwohl in der Wahlwerbung von „Verantwortung für unsere Heimatgemeinde Fernitz-Mellach“ die Rede war. Nach dem Spiel der freien Kräfte wird alles, was Sinn macht, gemeinsam beschlossen und sollte es auf Kommunalebene, wenn es um die Heimatgemeinde geht, egal sein, welches Käppel man aufhat. Als Vorstandsmitglied bekommt man entsprechend bezahlt und steht für die

Gemeinde in der Auslage. Zudem wurde die Anzahl der Ausschüsse von acht plus eins auf fünf Ausschüsse plus den Prüfungsausschuss reduziert – warum wird dies im Sinne der Verantwortung – auch im Hinblick auf die im Wahlkampf erfolgte Kommunikation gegenüber dem Bürger – nicht praktiziert. Er als naiver Hobbypolitiker geht davon aus, dass hier auf Ebene der Gemeinde mit 5.000 Einwohnern sinnvolle Entscheidungen getroffen werden und interessieren ihn die Beweggründe als Bürger, nachdem einige sicherlich Know how-Träger für einzelne Fachbereiche sind und sich in den fünf Ausschüssen fachkundig hätten einbringen können.

1. Vizebgm. DI Thünauer BSc BSc erläutert, dass die ÖVP in jedem Ausschuss Personen hat, die dort ihre Expertise einbringen können und jener, der sich am besten im jeweiligen Ausschuss einbringen kann, hat die Stellvertreter-Stelle übernommen. Aber sie haben für sich als Fraktion beschlossen, nachdem ihnen auch in allen anderen Bereichen nicht zugestanden wurde, die Verantwortung zu übernehmen, auch hier die Verantwortung nicht zu übernehmen.

GR BM DI (FH) Hermann-Makotschnig hinterfragt, um welche anderen Bereiche es sich dabei handelt.

1. Vizebgm. DI Thünauer BSc BSc erinnert an die konstituierende Sitzung des Gemeinderates mit mehreren Kampfabstimmungen.

Weiteres Vorstandsmitglied Strini BA MA ergänzt, dass die neun Personen der ÖVP so arbeiten, wie sie arbeiten, hat damit zu tun, dass sie sich entschieden haben in Opposition zu gehen. Ein Werkzeug der Demokratie, nachdem man nicht die Mehrheit hat und nicht in der regierenden Fraktion ist, ist man auch nicht die arbeitende Regierung, sondern sie sorgen für Transparenz und Nachvollziehbarkeit und vertreten damit jene, die jetzt nicht in der Mehrheit sind. Ihr ist es nicht zugestanden, die Obmannschaft über einen Ausschuss mit sieben Mitgliedern zu übernehmen, in welchem die ÖVP zu dritt und die anderen zu viert sind. Als stimmenschwächste Partei kann man keine Obmannschaft und Verantwortung für einen Ausschuss übernehmen. Sie bringen sich stattdessen überall ein und werden als unterstützende Opposition mitwirken und mitarbeiten.

2. Vizebgm.in Kurzmann korrigiert, dass es sich bei der ÖVP nicht um die stimmenschwächste Partei handelt. Die FPÖ hat die Bürgerliste WIR bei der Bürgermeisterwahl unterstützt, haben aber auch erklärt, dass sie stimmenneutral bleiben und in der Zwischenzeit auch schon dagegen gestimmt haben. Zum zweiten ist die ÖVP im Vorstand mit drei Personen immer in der Mehrheit und können sie sehr wohl die Angelegenheiten, die ihnen wichtig sind, gegen sie selbst oder den Bürgermeister entscheiden.

GR BM DI (FH) Hermann-Makotschnig erinnert an die klare Aussage des Herrn Dr. Jantschgi im Zuge der Schulung des Gemeinderates am 26. Mai, wonach der Gemeindevorstand die Regierung einer Gemeinde darstellt.

GR R. Maitz hinterfragt, ob die 19 Haushalte aus Dillach sowie jene zwei aus Mellach nach dem einstimmigen Beschluss in der letzten Gemeinderatssitzung bereits von der Gemeinde darüber informiert wurden, dass sie eine andere Postleitzahl bekommen, denn die Post wird irgendwann tätig werden.

Für den Bürgermeister antwortet der Amtsleiter, dass verwaltungstechnisch noch keine Aussendung an die betroffenen Bürger*innen ergangen ist.

GRin Krispel hinterfragt, ob eine Abklärung hinsichtlich einer Absicherung des [REDACTED] bzw. der Gemeinde bei den in der letzten Gemeinderatssitzung – nur unter der Zusicherung dieser Abklärung – mit der ÖVP-Fraktion einstimmig beschlossenen Unterstützungsleistungen für die Sanierung der Volksschule Mellach erfolgt ist.

Für den Bürgermeister erläutert der Amtsleiter, dass vom zuständigen Sachbearbeiter ein Zweizeiler vorliegt, wonach [REDACTED] in der vorab von der Gemeinde abgeschlossenen Bauherrenversicherung mitversichert ist.

GRin Krispel hinterfragt, warum man im Plenum nur die eigenen Ausschüsse sieht. Als Ersatzmitglied oder auch nur als interessierter Gemeinderat hat man keine Möglichkeit und würde so als Ersatzmitglied ohne Informationen in eine Ausschusssitzung gehen.

Für den Bürgermeister antwortet der Amtsleiter, welcher erläutert, dass es sich bei Ausschusssitzungen um nicht öffentlichen Sitzungen handelt und deshalb nur den Mitgliedern die Akteneinsicht zukommt, während ein Ersatzmitglied im Vertretungsfall zur Akteneinsicht freigeschalten wird. Es wird die juristische und die technische Möglichkeit abgeklärt.

GRin Strini BA MA hinterfragt nach der ersatzlosen Streichung des Ausschusses für Mitarbeiterentwicklung und im Hinblick der Gemeinde als attraktiver und guter Arbeitgeber, warum die Gemeinde über keine Personalvertretung oder ähnliche Arbeitnehmer*innenvertretung bei mehr als 70 Arbeiter*innen, Lehrkörper und Vertragsbediensteten und einer bestehenden gesetzlichen Verpflichtung nach dem Personalvertretungsgesetz ab 5 Mitarbeiter*innen verfügt und wer für die berufliche, wirtschaftliche, soziale, kulturelle, gesundheitliche Wahrung der Mitarbeiter*innen da ist.

Für den Bürgermeister antwortet der Amtsleiter, wonach, wenn es von einer gewissen Anzahl an Mitarbeiter*innen gewollt ist, dies von der Gemeinde ermöglicht wird.

Der Bürgermeister ergänzt, dass es derzeit 62 Mitarbeiter*innen sind und eine Personalvertretung bisher weder verhindert noch gewollt wurde.

Der Amtsleiter bestätigt, dass bis dato von keinem/r Mitarbeiter*in eine diesbezügliche Anfrage an ihn herangetragen worden ist. Die Gemeinde hat

jedoch eine Kontaktperson für Gleichbehandlungsbelange unter den Bediensteten bestellt.

zu Pkt. 4) Feststellung der Genehmigung der Verhandlungsschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 26.05.2025

Der Bürgermeister stellt fest, dass es gegen die Abfassung der Verhandlungsschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung nach einer erfolgten Ergänzung keine schriftlichen Einwände gibt und hinterfragt, ob sonst noch Ergänzungswünsche bestehen.

Der Bürgermeister erteilt GR BM DI (FH) Hermann-Makotschnig das Wort, welcher einen Änderungswunsch an die ÖVP zur zum Betriebsausflug ergangenen Anmerkung von GRin Strini BA MA äußert, nachdem ihm noch zwei Punkte zugetragen worden sind: Punkt eins: Laut Aussage der ÖVP nimmt aus wirtschaftlichen Einsparungsgründen nur ein Mitglied der ÖVP am Betriebsausflug teil – mittlerweile fährt ein Drittel der ÖVP-Gemeinderäte mit. Punkt zwei: Als Begründung wurde angeführt, dass derjenige, der mitfährt, der Personalverantwortliche wäre. Er hat sich die Unterlagen des Juristen von der Gemeinderatsschulung durchgeschaut, wonach gem. § 45 Stmk. GemO der Bürgermeister der Vorgesetzte der Gemeindebedienstete ist. Nachdem das Vertrauen in die Politik generell sehr am Boden ist, würde er vorschlagen, dies ob der Glaubwürdigkeit aus dem Protokoll zu entfernen.

GRin Strini BA MA gibt GR BM DI (FH) Hermann-Makotschnig recht und erläutert, dass zu diesem Zeitpunkt ein anderer Gedanke dahinterstand, welchen sie nach wie vor vertritt und dies in der ÖVP-Fraktion so besprochen wurde, weshalb diese Frage – nachdem die dritte Person auch Bediensteter ist – an die zweite Person, die mitfährt, zu richten ist. Ihre Wortmeldung zum 1. Vizebgm. als Personalverantwortlicher war zu schnell gesagt und insofern gemeint, wenn der Bürgermeister verhindert ist und der 1. Vizebgm. in Vertretung des Bürgermeisters auch für das Personal in bestimmten Belangen verantwortlich ist.

Der Bürgermeister erläutert, dass dies so in der letzten Sitzung gesagt und richtig protokolliert wurde. Die aktuelle Anmerkung dazu von GR BM DI (FH) Hermann-Makotschnig wird in dieser Verhandlungsschrift protokolliert und gilt somit die Verhandlungsschrift vom 26. Mai 2025 als genehmigt.

zu Pkt. 5) Bericht über die regelmäßige Prüfung der Gemeindekassa (03.07.2025) sowie Entlastung des ausgeschiedenen Gemeindekassiers

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den Prüfungsausschussobmann GR Roll, welcher das vorliegende Protokoll der regelmäßigen Prüfung der Gemeindekassa vom 03. Juli 2025 verliest.

GR Roll ersucht um Entlastung des ausgeschiedenen Gemeindekassiers Johann Franz bis zum 23. April 2025.

Der Bürgermeister bringt den Antrag von GR Roll auf Entlastung des ausgeschiedenen Gemeindekassiers Johann Franz bis zum 23. April 2025 wie vorgetragen zur Abstimmung, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

- zu Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Fördervertrages für Umwelt- u. Klimaschutz relevante Projekte – Photovoltaikanlage VS Fernitz

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wonach für die Photovoltaikanlage der Marianne Graf Volksschule Fernitz eine Förderung beim Ökofond Land Steiermark in Höhe von € 100.000,- beantragt wurde, wofür heute der Förderungsvertrag zu beschließen ist.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Abschluss des vorliegenden Förderungsvertrages für Umwelt- u. Klimaschutz relevante Projekte – Photovoltaikanlage VS Fernitz, GZ: ABT15-485818/2023-1033, SNIC: 00104366, wie vorgetragen (Beilage A), welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

- zu Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme eines Grundstücksteiles in das öffentliche Gut der Gemeinde Fernitz-Mellach (Gnaning, Fernitzbergenstraße)

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wonach nun nach abgeschlossener Fertigstellung des Straßenbauvorhabens 19 m² in der Fernitzbergenstraße in Gnaning in das öffentliche Gut/Fernitzbergenstraße übernommen werden sollen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Übernahme eines Grundstücksteiles des Grundstückes Nr. 1847/5 im Ausmaß von 19 m² unter Einbeziehung in das Grundstück Nr. 1951/1 der KG 63214 Fernitz in das öffentliche Gut der Gemeinde Fernitz-Mellach (Fernitzbergenstraße) – laut Teilungsplan des Herrn DI Thomas Saller, IKV, GZ 1857 vom 13.05.2025 – und gleichzeitig den Antrag auf Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, welche der Gemeinderat einstimmig annimmt.

- zu Pkt. 8) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut sowie die Auflösung von öffentlichem Gut der Gemeinde Fernitz-Mellach (Fernitz, Am Petersgrund - Verlängerung inkl. zwei Wendehammer)

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt.

GR BM DI (FH) Hermann-Makotschnig hinterfragt, ob die Angelegenheit im Hinblick des an den gesamten Gemeinderat ergangenen anwaltlichen Schreibens eines Miteigentümers vom 20. Mai zur Verweigerung der anteiligen Kostenübernahme gelöst werden konnte und der Gemeinderat nicht mehr mit der persönlichen Haftung konfrontiert ist.

Der Bürgermeister erläutert, dass besagtes Schreiben des Rechtsanwalts Mag. Griebler in der Angelegenheit Zahlungsaufforderung Buchkogel von der Gemeinde beantwortet wurde, jedoch man sich noch aktuell im Austausch befindet. Der Antrag um grundbürgerliche Auflösung von sowie Übernahme ins öffentliche Gut ergeht erst nach Erfüllung sämtlicher Auflagen inkl. der Fertigstellung ans Vermessungsamt.

Der Amtsleiter ergänzt, dass im Oktober noch ein – hoffentlich letzter – Vertrag auf der Tagesordnung stehen wird, mit welchem noch jener Teil des Wendehammers, welcher nicht mehr benötigt wird, aus dem öffentlichen Gut heraus zurück an die Grundeigentümer geht.

GR Stingl hinterfragt, ob es noch mehr Anfragen bzw. Einsprüche von Miteigentümern gegeben hat.

Der Amtsleiter erläutert, dass dies der einzige Einspruch war.

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967,
LGBI. Nr. 115 in der Fassung LGBI. Nr. 122/2024,
wird kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Fernitz-Mellach vom 10.07.2025 betreffend die Übernahme von Teilflächen der Grundstücke Nr. 287/7, 290/2, 292/2 und 293/1 der KG 63214 Fernitz unter Einbeziehung in das Grundstück Nr. 1925/6 der KG 63214 Fernitz, sowie der Grundstücke Nr. 293/8 (Teilfläche des Grdstkes Nr. 293/1) und 289/4 (Teilfläche der Grdstke Nr. 289/1 u. 289/2) der KG 63214 Fernitz in das Gemeindegut „Gemeinde Fernitz-Mellach – Öffentliche Straßen und Wege“ als Gemeindestraße „Am Petersgrund“ (Verlängerung) gemäß § 8 Abs. 3 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBI. Nr. 154, i.d.F. LGBI. Nr. 80/2021:

- 1.) Gemäß § 8 Abs. 3 des Stmk. LStVG 1964 werden auf Grund des Teilungsplanes der Vermessung Breinl ZT GmbH, GZ G2967/23 vom 11.04.2025 und der Zustimmung der betroffenen Liegenschaftseigentümer*innen die Teilflächen der Grundstücke Nr. 287/7, 290/2, 292/2 und 293/1 der KG 63214 Fernitz unter Einbeziehung in das Grundstück Nr. 1925/6, sowie die Grundstücke Nr. 293/8 u. 289/4, sämtliche KG 63214 Fernitz, kostenlos und lastenfrei ins Gemeindegut „Gemeinde Fernitz-Mellach – Öffentliche Straßen und Wege“ als Gemeindestraße „Am Petersgrund“ (Verlängerung) übernommen.
- 2.) In den diesbezüglichen Verfahrensakt der Gemeinde Fernitz-Mellach kann in der Zeit vom 11.07.2025 bis einschließlich 25.07.2025 während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.
- 3.) Diese Verordnung wird mit dem auf den letzten Tag der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Robert Tulnik

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Auflösung von öffentlichem Gut betreffend Grundstücksteile des Grundstückes Nr. 1925/6 der KG 63214 Fernitz im Ausmaß von 69 m² und 22 m² unter Einbeziehung in die neu zu bildenden Grundstücke Nr. 287/15 und 290/10 der KG 63214 Fernitz, sowie auf Übernahme von Grundstücksteilen der Grundstücke Nr. 287/7 im Ausmaß von 541 m² und 16 m², des Grundstückes Nr. 290/2 im Ausmaß von 194 m², des Grundstückes Nr. 292/2 im Ausmaß von 137 m² und des Grundstückes Nr. 293/1 im Ausmaß von 687 m² unter Einbeziehung in das Grundstück Nr. 1925/6 der KG 63214 Fernitz, des Grundstückes Nr. 293/1 im Ausmaß von 142 m² unter Einbeziehung in das neu zu bildende Grundstück Nr. 293/8, sowie des Grundstückes Nr. 289/1 im Ausmaß von 50 m² und des Grundstückes Nr. 289/2 im Ausmaß von 94 m² unter Einbeziehung in das neu zu bildende Grundstück Nr. 289/4 der KG 63214 Fernitz, in das öffentliche Gut der Gemeinde Fernitz-Mellach (Am Petersgrund samt zwei Wendehammer) – laut Teilungsplan des Herrn DI Gerhard Breinl, Vermessung Breinl ZT GmbH, GZ G2967/23 vom 11.04.2025, wie vorgetragen – und gleichzeitig den Antrag auf Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

zu Pkt. 9) Beratung und Beschlussfassung über den Nachtrag zum Grundabtretungsvertrag Amselweg - Mellach

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wonach im Grundabtretungsvertrag Amselweg - Mellach vom 21.11.2023 zur Übernahme des Amselweges in das öffentliche Gut der Gemeinde Fernitz-Mellach die Aufnahme des Hinweises auf § 90 Stmk. Gemeindeordnung zur Erforderlichkeit einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung verabsäumt wurde. Mit dem vorliegenden Nachtrag wird der Grundabtretungsvertrag ergänzt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung des vorliegenden Nachtrages zum Grundabtretungsvertrag Amselweg - Mellach vom 21.11.2023 wie vorgetragen (Beilage B), welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

zu Pkt. 10) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Schenkungsvertrages zum Grundstück Nr. 1845/5 der EZ 700, KG 63254 Mellach

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wonach es sich um eine Ergänzung zu einem bestehenden Beschluss aus dem Vorjahr handelt.

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967,
LGBI. Nr. 115 in der Fassung LGBI. Nr. 122/2024,
wird kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Fernitz-Mellach vom 10.07.2025 betreffend die Übernahme des Grundstückes Nr. 1845/5 der KG 63254 Mellach in das Gemeindegut „Gemeinde Fernitz-Mellach – Öffentliche Straßen und Wege“ als Gemeindestraße „Stolzweg“ gemäß § 8 Abs. 3 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBI. Nr. 154, i.d.F. LGBI. Nr. 80/2021:

- 1.) Gemäß § 8 Abs. 3 des Stmk. LStVG 1964 werden auf Grund des Katasterplanes und der Zustimmung der betroffenen Liegenschaftseigentümerin das Grundstück Nr. 1845/5 der KG 63254 Mellach kostenlos und geldlastenfrei ins Gemeindegut „Gemeinde Fernitz-Mellach – Öffentliche Straßen und Wege“ als Gemeindestraße „Stolzweg“ (Verlängerung) übernommen.
- 2.) In den diesbezüglichen Verfahrensakt der Gemeinde Fernitz-Mellach kann in der Zeit vom 11.07.2025 bis einschließlich 25.07.2025 während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.
- 3.) Diese Verordnung wird mit dem auf den letzten Tag der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Robert Tulnik

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Abschluss des vorliegenden Schenkungsvertrages zum Grundstück Nr. 1845/5 der EZ 700, KG 63254 Mellach (Beilage C) sowie Übernahme des Grundstückes Nr. 1845/5 der EZ 700, KG 63254 in das öffentliche Gut der Gemeinde Fernitz-Mellach, wie vorgetragen, welche der Gemeinderat einstimmig annimmt.

- zu Pkt. 11) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Übertragungsverordnung

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt.

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr. 115 in der Fassung LGBI. Nr. 122/2024 wird kundgemacht:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach hat in seiner Sitzung vom 10. Juli 2025 im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis die

Übertragung des ihm zustehenden Beschlussrechtes in nachstehenden Angelegenheiten an den Gemeindevorstand gemäß § 43 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 i.d.F. LGBl. Nr. 122/2024 wie folgt beschlossen:

1. das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. c leg.cit.) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie die Abgabe von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten;
2. die örtliche Festlegung von Nutzungsdauern der Vermögenswerte;
3. der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen;
4. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen.

Diese Verordnung tritt gem. § 92 Abs. 1 leg.cit. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft und tritt gleichzeitig die Übertragungsverordnung an den Vorstand, Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2019, außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
Robert Tulnik

1. Vizebgm. DI Thünauer BSc BSc merkt hinsichtlich der zuvor diskutierten Möglichkeiten des Gemeindevorstandes an, dass diese Übertragungsverordnung eine Reduzierung der Kompetenzen des Vorstandes bedeutet und die ÖVP nicht erfreut darüber ist, dies jedoch zur Kenntnis nehmen.

GR BM DI (FH) Hermann-Makotschnig merkt an, dass die fünf Köpfe in der Regierung – sprich der Gemeindevorstand – bis dato bis zu € 450.000,- brutto beschließen durften, ohne dass es in den Gemeinderat kommt. Jetzt liegt die Latte bei einem Drittel – nämlich € 150.000,- brutto, so wie es im § 43 Strmk. GemO gesetzlich eigentlich für den Gemeindevorstand vorgesehen ist. Bis dato war das mögliche Maximum an 3% mit den aktuell € 450.000,- als Zuständigkeit für den Vorstand herausgeholt worden. Er findet es gut, dass jetzt 21 Gemeinderät*innen über Beträge dieses Ausmaßes diskutieren und entscheiden. Im Sinne der Transparenz ist dies nach seinem Empfinden wesentlich sinnvoller und bedeutet mehr Verantwortung der 21 Gemeinderät*innen.

Der Bürgermeister ergänzt, dass es sich bei der Summe von € 450.000,- um jene pro Beschluss handelt.

GR Bed. Hiebaum hinterfragt, ob die € 450.000,- bislang in den letzten fünf Jahren in Zeiten des Arbeitsübereinkommens in Ordnung waren. In der neuen Zusammensetzung ohne Arbeitsübereinkommen reduziert man diese Summe auf € 150.000,-.

GR BM DI (FH) Hermann-Makotschnig bestätigt dies, jedoch waren die 3% noch aus der Vorperiode und nicht aus der letzten Periode. Dass der Vorstand mit fünf Köpfen freiwillig so viel Verantwortung übernimmt, ist laut seiner

erhaltenen Auskunft bei den 285 Gemeinden nicht mehr der Usus und machen dies nur mehr wenige Gemeinden.

Der Bürgermeister erläutert, dass dies vorwiegend in Gemeinden zum Tragen kommt, wo 1% nur € 50.000,- ausmacht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Erlassung der vorliegenden Übertragungsverordnung mit dem Wortlaut

< VERORDNUNG Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach hat in seiner Sitzung vom 10. Juli 2025 im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis die Übertragung des ihm zustehenden Beschlussrechtes in nachstehenden Angelegenheiten an den Gemeindevorstand gemäß § 43 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 i.d.F. LGBl. Nr. 122/2024 wie folgt beschlossen:

1. das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. c leg.cit.) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie die Abgabe von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten;
2. die örtliche Festlegung von Nutzungsdauern der Vermögenswerte;
3. der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen;
4. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen.

Diese Verordnung tritt gem. § 92 Abs. 1 leg.cit. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft und tritt gleichzeitig die Übertragungsverordnung an den Vorstand, Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2019, außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
Robert Tulnik >

wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat mit den Gegenstimmen von 1. Vizebgm. DI Thünauer BSc BSc, GK Ing. Krisper, weiteres Vorstandsmitglied Strini BA MA und den Gemeinderät*innen Eibler, Bed. Hiebaum, Hösele, Krispel, R. Maitz und Ing. Maitz mehrheitlich annimmt.

zu Pkt. 12) Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung einer Schulsozialarbeit an den Volksschulen Fernitz und Mellach - SJ 2025/2026/2027

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt – das Angebot liegt vor.

GRin Ing. Reisinger verlässt um 19.55 Uhr den Sitzungssaal.

GR Bed. Hiebaum hinterfragt – da Schulsozialarbeit ein wichtiger Punkt im Bildungsbereich und auch in ländlichen Schulen ist, ob der Gemeinde –

nachdem Schulsozialarbeiter*innen eine Dokumentationspflicht haben – ein Evaluationsbericht über das Nutzungsausmaß aus den letzten Jahren vorliegt, um den Bedarf bzw. die Anzahl der Schüler*innen zu kennen.

Der Bürgermeister berichtet vom Probetrieb mit einem aus Kostengründen verminderten Stundenausmaß, woraus auch ein Bericht hervorging. Von den Lehrkörpern beider Schulen liegt die Darstellung der dringenden Notwendigkeit vor.

GRin Ing. Reisinger betritt um 20.00 Uhr wieder den Sitzungssaal.

2. Vizebgm.in Kurzmann berichtet als Ausschussobfrau vom Ergebnis aus dem Bericht des Probelaufes und war erschrocken vom auch bei uns bestehenden hohen Bedarf. Beim Termin mit Dir. Kaiser zur Prioritätenreihung war auf Grund der recht großen Klassen von bis zu 23 Schüler*innen und der vermehrten Gewalt in den Familien die Schulsozialarbeit die erste Priorität. Das vorliegende Angebot gilt für 16 Wochenstunden an beiden Schulen mit einer Aufteilung von 10 zu 6 und ist auf zwei Jahre befristet.

GR Bed. Hiebaum merkt an, dass die Richtlinien mit dem Schlüssel von 1 zu 500 einer vollzeitäquivalenten Schulsozialarbeiter*in mit 37,5 Wochenstunden sich nur auf Mittelschulen beziehen und nicht auf Volksschulen, weshalb man sich nicht auf diese Verordnung berufen kann.

GR BM DI (FH) Hermann-Makotschnig findet es ganz wichtig, gerade in der Volksschule hierbei anzusetzen.

1.Vizebgm. DI Thünauer BSc BSc ergänzt, dass der Verein Sofa die einzige Einrichtung ist, die so etwas anbietet. Schade ist, dass das Land nur Mittelschulen und nicht Volksschulen dahingehend fördert und es bei den Gemeinden hängenbleibt. Wichtig ist eine Evaluierung nach den zwei Jahren.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Beauftragung des Vereines Sofa mit einer Schulsozialarbeit an den Volksschulen Fernitz und Mellach - SJ 2025/2026/2027 – im Ausmaß von 16 Wochenstunden wie vorgetragen (Beilage D), welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

zu Pkt. 13) **Beratung und Beschlussfassung über die Vermessung der Linksabbiegespur Ein-/Ausfahrt Unimarkt Hausmannstättener Straße**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wonach bei der Zufahrt des Unimarktes in der Hausmannstättener Straße im Zuge der Vermessung ein Streifen von 170 m² des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 1986 der KG 63214 Fernitz bei der Gemeinde verblieben ist und nun mittels der vorliegenden Vereinbarung an das Land Steiermark übertragen werden soll.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Abschluss des vorliegenden Übereinkommens zu GZ: ABT16-130624/2025 mit dem Land Steiermark zur Übergabe des Grundstücksstreifens von 170 m² des Grdstkes Nr. 1986 der KG 63214 Fernitz bei der Linkasabiegespur Ein-/Ausfahrt Unimarkt Hausmannstättener Straße in das Eigentum des Landes Steiermark (Beilage E), wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

- zu Pkt. 14) Beratung und Beschlussfassung über die 11. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.11 „Talstraße-Nord“

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt. Nachdem in den letzten zwei Jahren zunächst die Einholung der – für die Übernahme jener von der Gemeinde in der Talstraße benötigten Flächen ins öffentliche Gut – erforderlichen und vom Raumplanungsausschuss vorab verlangten Zustimmungserklärung nicht möglich war, liegt uns diese nun vor und sind mit dem Schenkungsvertrag und dem Optionsvertrag als Baulandmobilisierungsmaßnahme sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung der Flächenwidmungsplanänderung erfüllt.

Gemäß §39 (1) iVm §38 (6) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBl 73/2023 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach im Rahmen seiner heutigen Sitzung die 11. Änderung im Flächenwidmungsplan 1.0 vorzunehmen. Weiters beschließt der Gemeinderat den Wortlaut zur gegenständlichen Änderung.

Im Entwurf der gegenständlichen Änderung ist die Ausweisung des Grundstückes 1334 KG 63254 Mellach als Aufschließungsgebiet der Baugebietskategorie Allgemeines Wohngebiet, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4, vorgesehen. Weiters ist die Ausweisung des Grundstückes 1275/3 und einer Teilfläche des Grundstückes 1275/1 KG 63254 Mellach als Baugebiet der Kategorie Dorfgebiet, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,5, vorgesehen. Ferner sollen jeweils Teilflächen der Grundstücke 1275/1 und 1277 KG 63254 Mellach als Verkehrsfläche sowie Teilflächen der Grundstücke 1277 und 1333 KG 63254 Mellach als Sondernutzung im Freiland – Hochwasser- und Geschieberückhalteanlagen ausgewiesen werden.

Die Anhörung der Anrainer und Betroffenen wurde im Sinne von §39 (1) lit c. Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idGf durchgeführt. Zur beabsichtigten Änderung langten folgende Stellungnahmen im Gemeindeamt ein:

1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung, ██████████, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 12.12.2023 zu GZ: ABT13-545328/2023-4
 - 1.1. In §40 (2) StROG ist festgelegt, dass mit der Bebauungsplanung eine den Raumordnungsgrundsätzen entsprechende Entwicklung der Struktur und Gestaltung des im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Baulandes anzustreben ist. Es sind daher – zumindest in den Erläuterungen – Klarstellungen erforderlich, was mit den öffentlichen Interessen „Orts- und Landschaftsbild“ bzw. „Grünraumgestaltung“ gemeint ist und wie bzw. auf Basis welcher durch den Gemeinderat zu definierenden Kriterien diese Interessen in der Bebauungsplanung umzusetzen sind, um der oa.

Vorgabe des §40 (2) StROG hinreichend zu entsprechen. Die Erläuterungen – allenfalls auch Wortlautfestlegungen – sind dahingehend zu ergänzen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Es handelt sich lediglich um eine äußerst geringfügige Erweiterung eines bereits im Flächenwidmungsplan 1.0 festgelegten Aufschließungsgebietes. Wie bereits unter Punkt 3.6 „Aufschließungserfordernisse und öffentliche Interessen“ des Erläuterungsberichtes angeführt, werden die bereits im geltenden Flächenwidmungsplan 1.0 festgelegten Aufschließungserfordernisse und öffentlichen Interessen, u.a. „Orts- und Landschaftsbild“ sowie „Grünraumgestaltung“, fortgeführt. Die entsprechenden Erläuterungen finden sich somit im Flächenwidmungsplan 1.0 und wird nunmehr ein expliziter Verweis im Punkt 3.6 ergänzt. Eine komplette Wiedergabe der Erläuterungen, nicht nur der beiden geforderten öffentlichen Interessen, sondern sämtlicher Aufschließungserfordernisse, ist somit nicht erforderlich.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, diesem Einwendungspunkt nicht stattzugeben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dieser Einwendung nicht stattzugeben, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

- 1.2. Die geplante Festlegung des §6 „Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik“ wird in der derzeitigen Form aus fachlicher Sicht abgelehnt, zumal in §34 (3) StROG geregelt ist, dass Grundstücke in der Verfügbarkeit von gemeinnützigen Wohnbauträgern von der „Mobilisierungsverpflichtung“ ausgenommen sind und damit im Zusammenhang in den Entwurfsunterlagen ein eventueller Verkauf an einen anderen gemeinnützigen Wohnbauträger oder an die Gemeinde nicht hinreichend berücksichtigt wird. Weiters wird angeregt, in §6 des Wortlautes zu ergänzen, dass für das Grundstück 1275/1 der KG Mellach eine Privatwirtschaftliche Maßnahme gemäß §35 StROG abgeschlossen wird.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die Intention der Festlegung einer Bebauungsfrist ist in den Erläuterungen ausführlich begründet. Es wird nunmehr sowohl im Wortlaut als auch im Erläuterungsbericht ergänzt, dass der Fristenlauf erst bei einem allfälligen Verkauf, *wenn die Verfügbarkeit nicht bei der Gemeinde oder einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger liegt*, und erst ab Rechtskraft des zu erstellenden Bebauungsplanes beginnt.

Hinsichtlich der angeregten Ergänzung der Privatwirtschaftliche Maßnahme im Wortlaut wird festgehalten, dass gemäß aktueller Rechtsansicht der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung keine privatwirtschaftlichen Vereinbarungen verordnet werden dürfen, da diese Festlegung eine unzulässige Verknüpfung von Zivil- und öffentlichem Recht vermuten lassen würde. Daher wird diese nur im Erläuterungsbericht angeführt und selbstverständlich dem Verfahrensakt zur Verordnungsprüfung beigelegt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die entsprechenden Ergänzungen betreffend Bebauungsfrist zu führen und diesem Einwendungspunkt stattzugeben. Hinsichtlich der Privatwirtschaftlichen Maßnahme wird empfohlen, diesen Einwendungspunkt zur Kenntnis zu nehmen, da es sich lediglich um eine Anregung handelt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Durchführung der entsprechenden Ergänzungen und Stattgabe dieser Einwendung sowie auf Kenntnisnahme des Einwandes hinsichtlich der privatwirtschaftlichen Maßnahme, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

- 1.3. Sämtliche bislang unbestimmte Abgrenzungen (ua. auch von Sondernutzungsflächen) sind aufgrund der gebotenen Rechtssicherheit in den Plandarstellungen zu kotieren.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Sämtliche unbestimmt Abgrenzungen werden in den Plandarstellungen der Beschlussfassung kotiert.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die entsprechenden Ergänzungen zu führen und diesem Einwendungspunkt statzugeben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Durchführung der entsprechenden Ergänzungen sowie Stattgabe dieser Einwendung, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

- 1.4. In Pkt. 3.9 „Strategische Umweltprüfung“ ist auch auf die Neufestlegung der Verkehrs- und Sondernutzungsflächen einzugehen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Für die beiden kleinfächigen Neuausweisungen der Verkehrs- und Sondernutzungsflächen trifft das Ausschlusskriterium „geringfügige Änderung“ zu. Es werden entsprechende Begründungen im Erläuterungsbericht ergänzt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die entsprechenden Ergänzungen zu führen und diesem Einwendungspunkt statzugeben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Durchführung der entsprechenden Ergänzungen sowie Stattgabe dieser Einwendung, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

2. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau – Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, [REDACTED], Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, mit Schreiben vom 07.12.2023 zu GZ: ABT16-551993/2023-2

Seitens der BBL Steirischer Zentralraum, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, wird, in Abstimmung mit der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, eine Nullmeldung erstattet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Kenntnisnahme dieser Einwendung, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen liegen sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung der Änderung im Sinne des §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBI 73/2023 vor und wird die Änderung wie folgt beschlossen:

Änderung im Flächenwidmungsplan

- 1) Das neuvermessene Grundstück 1334 KG 63254 Mellach, in einem Ausmaß von 7.381 m² (nach Grenzvermessung), wird als Aufschließungsgebiet der Baugebietskategorie „Allgemeines Wohngebiet“ (WA (37)) gemäß §29 (3) iVm §30 (1) Z2 StROG 2010 idF LGBI 73/2023, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4, ausgewiesen.

Für dieses Aufschließungsgebiet wird im siedlungspolitischen Interesse das Erfordernis der Erstellung eines Bebauungsplanes unter Beachtung folgender Aufschließungserfordernisse bzw. öffentlicher Interessen festgelegt:

- Äußere Erschließung über zwei Anbindungen an die Gemeindestraße Gst. 1687/3
- Erschließungs- und Strukturkonzept
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf Basis einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung
- Errichtung eines Rückhaltebeckens im Nahbereich auf Basis des Oberflächenentwässerungskonzeptes der Hydroconsult GmbH, GZ: 21-0148 vom 13.12.2022

Öffentliche Interessen

- Orts- und Landschaftsbild
- Grünraumgestaltung

Die Erfüllung und Umsetzung der v.a. Aufschließungserfordernisse liegt im Zuständigkeitsbereich des Grundeigentümers bzw. Bauwerbers.

- 2) Teilflächen der Grundstücke 1275/1 und 1277 KG 63254 Mellach, in einem Gesamtausmaß von ca. 755 m², werden als Verkehrsfläche gemäß §32 (1) StROG 2010 idF LGBI 73/2023 ausgewiesen.
- 3) Teilflächen der Grundstücke 1277 und 1333 KG 63254 Mellach, in einem Gesamtausmaß von ca. 65 m², werden als Sondernutzung im Freiland – Hochwasser- und Geschieberückhalteanlagen (hwr, Nr. 41) gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idF LGBI 73/2023 ausgewiesen.
- 4) Eine Teilfläche des Grundstückes 1275/1 und das Grundstück 1275/3 KG 63254 Mellach, in einem Gesamtausmaß von ca. 2.215 m², werden als Baugebiet der Kategorie „Dorfgebiet“ gemäß §30 (1) Z7 StROG 2010 idF LGBI 73/2023, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,5, ausgewiesen.

Bebauungsplanzonierung

Für die unter (1) erfolgte Ausweisung (Aufschließungsgebiet der Baugebietskategorie „Allgemeines Wohngebiet“) wird im Bebauungsplanzonierungsplan das Erfordernis der Erstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung B18 fortgeführt.

Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik

Für die unter (1) als Bauland ausgewiesene und unbebaute Fläche (Grundstück 1334) wird eine Bebauungsfrist (BF 35) gemäß §36 StROG 2010 idF LGBI 73/2023 festgelegt.

Das Grundstück befindet sich derzeit im Eigentum eines gemeinnützigen Wohnbauträgers, daher beginnt der Fristenlauf erst bei einem allfälligen Verkauf, wenn die Verfügbarkeit

nicht bei der Gemeinde oder einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger liegt, und erst mit der Rechtskraft des zu erstellenden Bebauungsplanes.

Für den Zeitpunkt des fruchtlosen Fristenablaufes wird die Leistung einer Raumordnungsabgabe gemäß §36 (3) Z1 StROG 2010 idgF herangezogen.

Die planlichen Darstellungen (Projekt-Nr. 2022/24), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand im Flächenwidmungsplan und Bebauungsplanzonierungsplan, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellen einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Der Beschlussvorschlag der Örtlichen Raumplanung sowie die Verfahrensunterlagen (Stand März 2024) sind ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

Dieser Beschluss stellt eine Verordnung der Gemeinde dar und wird nach Ablauf der Kundmachungsfrist gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF rechtskräftig.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung der vorliegenden 11. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.11 „Talstraße-Nord“ (Beilage F) wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

- zu Pkt. 15) 7. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00, VF 1.07 und 16. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.16 („Grazer Straße“)
15.01. Beratung und Beschlussfassung über die eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des ÖEK 1.0, VF 1.07 und der 16. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.16 - „Grazer Straße“

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt.

Gemäß §24a ROG 2010 idgF. LGBI. Nr. 165/2024 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach im Rahmen seiner heutigen Sitzung die 7. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 sowie gemäß §39 ROG 2010 idgF. LGBI. Nr. 165/2024 die 16. Änderung im Flächenwidmungsplan 1.0 vorzunehmen. Weiters beschließt der Gemeinderat den Wortlaut zu den gegenständlichen Änderungen.

Die gg. Änderungen, verfasst von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 1002/2024, wurden im Zeitraum vom 15.01.2025 bis 14.03.2025 zur allgemeinen Einsicht als Entwurf öffentlich aufgelegt

Zur beabsichtigten Änderung langten folgende Stellungnahmen im Gemeindeamt ein:

1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung [REDACTED], Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 20.02.2025 zu GZ: ABT13-15397/2025-3

Gegen die geplante ÖEK- und FWP-Änderung bestehen aus raumordnungsfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände jedoch folgende Mängel:

- 1.1. Mit Verweis auf die Kundmachung zur Auflage der Änderungen datiert mit 09.01.2025 und den Beginn der Auflagefrist mit 15.01.2025 ist in den

Verfahrensunterlagen auf die zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage des StROG 2010 idF LGBI. 165/2024 abzustellen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die Rechtslage wurde auf LGBI. Nr. 165/2024 aktualisiert.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Änderung vorzunehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Vornahme der Änderung und Stattgabe dieser Einwendung, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

1.2. In der Fußzeile der Plandarstellung der FWP-Änderung wird um Prüfung der dort angeführten Verfahrensfallnummer ersucht.

Zudem sind in der „FWP Soll-Darstellung“ – ua. mit Verweis auf die gebotene Rechtssicherheit sowie auf das im Wortlaut definierte Aufschließungserfordernis „äußere verkehrliche Erschließung [...]“ – Kotierungen der neu festgelegten Verkehrsfläche nachzuführen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Der Verfahrensfall wurde berichtigt und die Verkehrsfläche wurde bemaßt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Änderung Folge zu leisten und der Einwendung stattzugeben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Vornahme der Änderung und Stattgabe dieser Einwendung, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

1.3 Der A13 liegen keine Unterlagen zu einer FWP-Änderung 1.12 vor, weshalb um Prüfung der Verfahrens-Chronologie der FWP-Änderungen ersucht wird.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Dieser Verfahrensfall wurde noch nicht ausgearbeitet. Bei der nächsten FWP-Änderung wird dieses als solches nummeriert.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Folgeleistung der Empfehlung und Zurkenntnisnahme des Hinweises, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

2. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, [REDACTED] Wartingergasse 43, 8010 Graz, mit Schreiben vom 14.03.2025 zu GZ: ABT14-16163/2025-2

Zur Kundmachung der Gemeinde Fernitz-Mellach vom 09.01.2025 betreffend die ÖEK-/Entwicklungsplanänderung 1.07 und betreffend die Flächenwidmungsplanänderung 1.16 in der KG Fernitz wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Wie bereits im Erläuterungsbericht angeführt wurde, ist für die Verkehrsfläche im HQ30 eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen bzw. ist mit Planungsbeginn dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan in der Abteilung 14 ein Planungsanzeige vorzulegen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Zurkenntnisnahme der Stellungnahme, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Referat Verkehr und Landeshochbau, [REDACTED], Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, mit Schreiben vom 14.03.2025 zu GZ: ABT16-16530/2025-2

Zur geplanten Änderung der Raumordnungspläne erhebt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, einen Einwand.

Änderungsbereich: Gst. Nr. 537/1 Tfl. und 536/1 – beide KG Fennitz (lt. Teilungsausweis werden die Grundstücke neu geteilt).

Änderung: LF → WR 0,2-0,3 und LF → VK.

Betroffene Landesstraße: L312 Fennitzerstraße, Kat. D gem. RVK G-GU, DTV 5.400/4%. Der Änderungsbereich soll über eine Verlängerung der derzeit vorhandenen Bestandszufahrt zu den Grundstück Nr. 537/3 und 537/4 KG Fennitz angebunden werden. Diese Zufahrt bindet bei ca. Str.-Km. 3,2+0,191 in die L312 ein.

Die Verkehrsabteilung spricht sich gegen diese Änderung aus, da die Festlegung der Verkehrsfläche ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Anbindung eines einzelnen Baugrundstückes erfolgt, und damit dem Bedarf nach einer vorausschauenden und nachhaltigen Planung nicht Rechnung getragen wird.

Aufgrund der großen Potenzialflächen und der Konfiguration der Grundstücke wurde die Gemeinde Fennitz bereits im Zuge der letzten Revision aufgefordert, sich gesamthaft mit der Verkehrserschließung dieses Entwicklungsbereiches zu befassen. Es sind daher für die gegenständliche Änderung zumindest die Potentialflächen beidseits der geplanten Erschließungsstraße zu berücksichtigen, und es ist zu prüfen, ob die geplante Verkehrsfläche als gemeinsame Erschließungsstraße für diese Flächen herangezogen werden kann.

Es gelten die verkehrsplanerischen Grundsätze in unserer Allgemeinen Stellungnahme, diese wurde bereits mit Schreiben vom 21.02.2017 übermittelt.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Grundsätzlich wird über die geplante Zufahrtsstraße (Verkehrsfläche) nicht nur der ggst. Bauplatz, sondern auch nördlich und südlich der Verkehrsfläche liegende Teilflächen der im Familienbesitz liegenden Gst. Nr. 538/3, 537/1 und 536/1 verkehrlich erschlossen. Damit wird zumindest eine ähnliche Erschließung gewährleistet, wie in den nördlich angrenzenden Bereichen bereits im Bestand vorhanden ist. Des Weiteren wird eine bestehende Zufahrt verwendet bzw. diese verlängert und ist aufgrund der hier vorherrschenden Einfamilienhausbebauung mit einer lediglich geringen Anzahl an Wohneinheiten und folglich mit keiner Verkehrsintensivierung zu rechnen.

Da für die übrigen Entwicklungspotenziale des ÖEK 1.0 derzeit keine Widmungsabsichten bekannt sind und ein beträchtlicher Teil davon im HQ100-Abflussbereich liegt, ist eine Entwicklung in den nächsten Jahren nicht zu erwarten. Der Gemeinde Fernitz-Mellach ist bewusst, dass eine Entwicklung dieser großflächigen Potenziale nur mit entsprechenden verkehrlichen Überlegungen und Planungen möglich ist. Im ggst. Fall geht es jedoch um die Abdeckung eines lokalen Eigenbedarfs im Ausmaß eines ortsüblichen Bauplatzes. Aufgrund dieser Rahmenbedingung wäre es nicht plausibel, über den Bestandsweg der EZ 256 KG Fernitz die Anbindung des gesamten Entwicklungspotenzials gemäß ÖEK 1.0 einzufordern.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und bei der weiterführenden Flächenwidmungen, insbesondere bei großflächigen Baulandfestlegungen im südlich der Änderung angrenzenden Bereich, zu berücksichtigen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Folgeleistung der Empfehlung und Zurkenntnisnahme der Stellungnahme, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

4. Bundesdenkmalamt Landeskonservoriat für Steiermark, [REDACTED], Schubertstraße 73, 8010 Graz mit Schreiben vom 14.01.2025, GZ.: 2025-0.029.171

Bezugnehmend auf die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte (aktualisiert jeweils mit Stichtag 1. Jänner bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres) auf der Website des Bundesdenkmalamtes in der Rubrik Denkmalverzeichnis - Übersicht über die Anzahl der Denkmale in Österreich einsehbar ist.
<https://www.bda.gv.at/dam/jcr:Oab1dc9a-a5ge-454c-a397-2c68b91ceeb5/Steiermark DML 2024.pdf>

In Hinblick auf die räumlich-funktionalen Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde möchten wir im Speziellen auf die Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte hinweisen und ersuchen diesbezüglich um eine besonders sensible planerische Vorgehensweise. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Wegeführungen, Ensemblewirkungen, das Freihalten von Sichtbeziehungen und die Qualität von Freiräumen zu legen.

Diesbezüglich wird auch auf die Bestimmungen zum Umgebungsschutz von Denkmalen gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999 und BGBl. I Nr. 2/2008) verwiesen. Die Bodenfundstätten des Bezirks und damit der Gemeinde sind im GIS Steiermark über den dort allgemein zugänglichen Layer Fachdienste / Geschichte und Kultur _:::_ Museen, Burgen, Schlösser, Denkmäler abrufbar. Dort finden Sie einen eigenen Layer "Denkmalschutz - BDA" mit den Unterkategorien "Baudenkmal, Archäologisches Denkmal und Fundstelle" (dies meint die Bodenfundstätten lt. Planzeichenverordnung). In blau sind Bodendenkmale ausgewiesen, in orange Bodenfundstätten. Dieser Layer ersetzt die behördliche Bekanntgabe einzelner Bodenfundstätten und Bodendenkmale.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Nach neuerlicher Prüfung wurde festgestellt, dass im Änderungsbereich keine Denkmale keine Bodenfundstellen und Bodendenkmale bestehen. Das nächstgelegene unter Schutz gestellte Objekt betrifft die Pfarrkirche in Fernitz und liegt circa 780m südlich des Änderungsbereichs. Die nächstgelegene Bodenfundstelle betrifft die Fundstelle Trümmeräcker Ost und liegt circa 350m nordwestlich des Änderungsbereichs. Auswirkungen darauf sind auszuschließen.
Da es sich um grundsätzliche Hinweise handelt und diese in den Verfahrensunterlagen berücksichtigt wurden, wird dem Gemeinderat empfohlen diese Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Zurkenntnisnahme der Hinweise, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

5. WKO Steiermark, Regionalstelle Graz-Umgebung [REDACTED], Körblergasse 111-113, 8010 Graz mit E-Mail vom 23.01.2025

In obgenannter Sache darf ich seitens der WKO Regionalstelle Graz-Umgebung mitteilen, dass keine Einwendungen bestehen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Zurkenntnisnahme der Stellungnahme, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen liegen sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung der Änderung im Sinne der §§ 24a und 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBI 165/2024 vor und wird die Änderung wie folgt beschlossen:

15.02. Beratung und Endbeschlussfassung über die 7. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0, VF 1.07 – „Grazer Straße“

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt.

Unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen unter Punkt 15.01. dieses Tagesordnungspunktes beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach, im Rahmen seiner Sitzung am **11.07.2025**, die 7. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, erstellt von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 1002/2024, wie folgt endgültig vorzunehmen.

Änderung im Örtlichen Entwicklungsplan

§ 2 Ersichtlichmachungen

Im Örtlichen Entwicklungsplan wird im Bereich des Grundstücks 537/4 KG 63214 Fernitz der ersichtlich gemachte Tierhaltungsbetrieb [REDACTED] aufgehoben.

Dieser Beschluss stellt eine Verordnung der Gemeinde dar und wird nach Ablauf der Kundmachungsfrist gemäß §92 der Gemeindeordnung 1967 idgF rechtskräftig.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung bzw. Endbeschlussfassung der vorliegenden 7. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0, VF 1.07 – „Grazer Straße“ wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

15.03. Beratung und Endbeschlussfassung über die 16. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.16 „Grazer Straße“

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt.

Unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen unter Punkt 15.01. dieses Tagesordnungspunktes beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach, im Rahmen seiner Sitzung am 11.07.2025, die Änderung des Flächenwidmungsplanes VF 1.16 „Grazer Straße“, erstellt von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 1002/2024, wie folgt endgültig vorzunehmen.

Änderung im Flächenwidmungsplan

§2 Ersichtlichmachungen

- (1) Im Änderungsbereich werden die Grundstücksgrenzen und -nummer des aktuell gültigen Katasters sowie die Grundstücksgrenzen gemäß Teilungsplan (Entwurf), verfasst von Vermessung Breinl ZT GmbH, GZ: G3030-1/23 vom 18.11.2024, ersichtlich gemacht.
- (2) Auf Grundstück 537/4, KG 63214 Fernitz wird die symbolische Ersichtlichmachung des Tierhaltungsbetriebs mit einer Geruchszahl G unter 20 aufgehoben.

§3 Änderung

- (1) Eine Teilfläche des Grundstücks 536/1 (Gst. 536/3 neu gemäß Teilungsentwurf Breinl ZT GmbH) KG 63214 Fernitz wird im Ausmaß von circa 1.037m² anstatt bisher land- und forstwirtschaftliches Freiland künftig als Bauland der Kategorie Reines Wohngebiet – Aufschließungsgebiet mit der fortlaufenden Nummer 19 und der Bebauungsdichterahmen 0,2 bis 0,3 festgelegt.
- (2) Für das Aufschließungsgebiet Nr. 19 werden folgende, als vom Grundeigentümer zu erfüllende, Aufschließungserfordernisse zur Erreichung der Baulandvollwertigkeit festgelegt:
 - a. Innere Erschließung (Kanal-, Wasser-, Stromanschluss)
 - b. Äußere verkehrliche Erschließung – rechtlich gesicherte Zufahrt über die Verkehrsfläche gemäß Flächenwidmungsplan 1.16
 - c. Oberflächenentwässerung
- (3) Teilflächen der Grundstücke 538/3, 537/1 und 536/1, KG 63214 Fernitz werden im Ausmaß von 800m² anstatt bisher land- und forstwirtschaftliches Freiland künftig als Verkehrsfläche – für den fließenden Verkehr festgelegt.
- (4) Auf einer Teilfläche des Grundstücks 536/1, KG 63214 Fernitz wird im Flächenausmaß von 1.037m² eine Bebauungsfrist von fünf Jahren gemäß § 36 StROG2010 festgelegt.

Die Bebauungsfrist beginnt mit Inkrafttreten der ggst. Änderung. Für den Zeitpunkt des fruchtlosen Fristablaufes wird die Leistung einer Raumordnungsabgabe durch den Grundeigentümer gemäß § 36 (3) Z 1 StROG 2010 festgelegt

Dieser Beschluss stellt eine Verordnung der Gemeinde dar und wird nach Ablauf der Kundmachungsfrist gemäß §92 der Gemeindeordnung 1967 idgF rechtskräftig.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung bzw. Endbeschlussfassung der vorliegenden 16. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.16 - „Grazer Straße“ (Beilage G) wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

- zu Pkt. 16) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Finanzierungsvertrages der KPC betreffend wasserbauliche Maßnahmen der Bäche

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wonach es sich um eine Präventivvereinbarung handelt und hat das Land gemeinsam mit der Gemeinde um eine Förderung für wasserbaulich Maßnahmen in Höhe von € 220.000,- angesucht und besteht eine Kostenteilung, bei welcher jeweils ein Drittel der Kosten der Bund, das Land und der Gemeinde/Eigentümer/Nachbar zu tragen hat, damit die Baubezirksleitung anstehende Arbeiten durchführen kann.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Abschluss des vorliegenden Finanzierungsvertrages der KPC betreffend wasserbauliche Maßnahmen der Bäche (Beilage H) wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

- zu Pkt. 17) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Beantragungszeitraumes für die Auszahlung des Jagdpachtschillings 2025

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wonach im Zeitraum vom 28. Juli bis 08. September 2025 die Überweisung des Jagdpachtschillings im Gemeindeamt beantragt werden kann.

Öffentliche Kundmachung VERORDNUNG

Gemäß § 21 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBI Nr. 23, in der Fassung LGBI. Nr. 31/2025, ist der jährliche Jagdpachtschilling an die Grundeigentümer*innen des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen. Gegen den zur öffentlichen Einsicht aufgelegenen Aufteilungsentwurf wurden keine Einwendungen eingebracht.

Die Grundeigentümer*innen können die Überweisung ihrer Anteile am Jagdpachtschilling für das laufende Pachtjahr

vom 28. Juli 2025 bis 08. September 2025

bei der Gemeinde unter Angabe ihrer Bankverbindung beantragen. Anteile, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantragt worden sind, verfallen zu Gunsten der Gemeindekasse.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Robert Tulnik

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Festsetzung des Beantragungszeitraumes für die Auszahlung des Jagdpachtschillings 2025 vom 28. Juli 2025 bis 08. September 2025 wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

zu Pkt. 18) a) Allfälliges

GRin Ing. Reisinger hinterfragt, ob es beim Plenum möglich wäre, eine Benachrichtigung von einer vorgenommenen Änderung jenen per E-Mail zu erhalten.

Der Amtsleiter erläutert, dass dies möglich wäre, allerdings müsste dies einstimmig beschlossen werden, da jede*r Gemeinderat*in muss das Recht haben, das zu wollen. Eine individuelle Regelung ist nicht möglich.

1. Vizebgm. DI Thünauer BSc BSc hinterfragt, ob man in der nächsten Sitzung darüber diskutieren könnte, in der Gemeindezeitung bei den Gemeinderatsbeschlüssen bei einer mehrheitlichen Beschlussfassung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Gemeinderät*innen parteimäßig oder personenmäßig abzubilden.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Musikschulbeiträge für das Schuljahr 2025/2026 [Dringlichkeitsantrag]

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wonach vom Land Steiermark und dem Gemeindebund die Empfehlung in Höhe einer Valorisierung von 3,5 % der letzten Musikschulbeiträge für das kommende Schuljahr vorliegt:

	Schüler*innen	Gemeindebeitrag für Schüler*innen	Erwachsenentarif einzeln/zu zweit	Gemeindebeitrag für Erwachsene
Hauptfach im ordentlichen Studium	575,00 €	629,00 €	2.220,00 € 1.110,00 €	475,00 €
Kursfach (ab 6 Teilnehmer*innen)	284,00 €	150,00 €	284,00 €	150,00 €
Kursfach (zu 4-5 Teilnehmer*innen)	425,00 €	289,00 €	425,00 €	289,00 €

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Festsetzung der vorliegenden Musikschulbeiträge für das Schuljahr 2025/2026, wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

Der Bürgermeister wünscht den Gästen und Zuhörer*innen einen schönen Sommer.

Ende des öffentlichen Teiles

Keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der Sitzung: 20.31 Uhr
Diese Verhandlungsschrift besteht aus 28 Seiten.

Bürgermeister Robert Tulnik eh.
Mag. Sandra Winkler eh.

Genehmigung festgestellt – unterschrieben:

Vorsitzender:


(Bürgermeister Robert Tulnik)

Schriftührerin:


(GRin Nicole Krispel)

Schriftührerin:


(GRin Sajanna Pfeifenberger)

Schriftührerin:


(2. Vizebgm.in Karin Kurzmann)

Schriftführer:


(GR Daniel Roll)